



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltinspektion der Hasper Talsperre

vom 20.11.2025

Betreiber: Mark-E AG
Standort: Hasper Talsperre, Talsperrenweg 131, 58135 Hagen

Die Mark-E AG betreibt am o. g. Standort die **Hasper Talsperre**. Die Talsperre nach DIN 19700 am Hasper Bach dient vornehmlich der Trinkwassergewinnung.

Datum der Überwachung:	16.10.2025
Vor-Ort-Aufwand (einschl. angefallener Fahrtzeit):	5,0 Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	5,0 Personenstunden
Gesamtaufwand:	10,0 Personenstunden

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet
Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden: keine

Medienübergreifende Überwachung mit dem Schwerpunkt:

- Bauwerkszustand
- Funktion und Betrieb von Anlagenteilen

Grundlage der Überwachung:

- § 100 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 36 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 93 Landeswassergesetz NRW
- Verleihung vom 21.10.1926
- Plangenehmigung vom 31.10.1990
- DIN 19700 – Stauanlagen

Ergebnis der Überwachung im Bereich Stauanlagen:

- Es wurde kein Mangel festgestellt.

Veranlasste Maßnahmen:

- Es wurden keine Maßnahmen auf Grund von Mängeln veranlasst.

Definition der Mängelcharakterisierung

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.